

BERICHT
über die Prüfung des
Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2019
und des Lageberichts
der
Natur- und Kulturpark Elbaue GmbH
Magdeburg

2. Grundsätzliche Feststellungen

2.1 Lage des Unternehmens

2.1.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter

Gemäß § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB nehmen wir nachfolgend in unserer vorangestellten Berichterstattung zur Beurteilung der Lage des Unternehmens im Jahresabschluss und im Lagebericht durch die gesetzlichen Vertreter Stellung.

Unsere Stellungnahme geben wir aufgrund eigener Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens ab, die wir im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gewonnen haben. Hierzu gehören vertiefende Erläuterungen und die Angabe von Ursachen zu den einzelnen Entwicklungen sowie eine kritische Würdigung der zugrunde gelegten Annahmen, nicht aber eigene Prognoserechnungen. Unsere Berichtspflicht besteht, soweit uns die geprüften Unterlagen eine Beurteilung erlauben.

Insbesondere gehen wir auf die Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit und auf die Beurteilung der künftigen Entwicklung des Unternehmens ein, wie sie im Jahresabschluss und im Lagebericht ihren Ausdruck gefunden haben.

Die von uns geprüften Unterlagen i.S.v. § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB umfassten jene Unterlagen, die unmittelbar Gegenstand unserer Abschlussprüfung waren, also die Buchführung, den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie alle Unterlagen, wie Kostenrechnungsunterlagen, Planungsrechnungen, wichtige Verträge, Protokolle und Berichterstattungen an die für die Überwachung Verantwortlichen, die wir im Rahmen unserer Prüfung herangezogen haben.

Die Darstellung und Beurteilung der Lage des Unternehmens und seiner voraussichtlichen Entwicklung durch die Geschäftsführung im Jahresabschluss und im Lagebericht halten wir für zutreffend.

Bezüglich bestandsgefährdender Risiken verweisen wir auf unsere nachfolgende Darstellung der entwicklungsbeeinträchtigenden oder bestandsgefährdenden Tatsachen.

Geschäftsverlauf und Lage der Gesellschaft

Hervorzuheben sind insbesondere folgende Aspekte:

- Die Gesamtbesucherzahl stieg wiederholt und deutlich an. Die Besucherzahl konnte um 20.584 auf 324.908 Besucher gesteigert werden.

Im Berichtsjahr beging der Park sein Jubiläum anlässlich seines zwanzigjährigen Bestehens. In Folge dessen fanden auch zusätzliche Sonderveranstaltungen statt, die unter anderem ursächlich für den Anstieg der Besucherzahlen waren.

- Die Umsatzerlöse stiegen erneut um 7 %.

Der Anstieg war im Wesentlichen bedingt durch vermehrte Parkvermietungen für Veranstaltungen.

- Vorbereitung Förderantragstellung

Zur Attraktivitätssteigerung des Elbauenparks sollen umfangreiche Investitionen erfolgen, die im Wesentlichen durch Fördermittel der touristischen Infrastrukturförderung der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserungen der regionalen Wirtschaftsstruktur finanziert werden sollen. Im Vorjahr erhielt die Gesellschaft bereits finanzielle Mittel von der Landeshauptstadt Magdeburg zur Finanzierung der Planungskosten. Die Planungen dauern weiter an und es zeichnet sich aufgrund von förderrechtlichen Erfordernissen nun eine Übertragung der bisherigen Planungsleistungen auf den Gesellschafter ab.

Voraussichtliche Entwicklung der Gesellschaft

Die Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung der Natur- und Kulturpark Elbaue GmbH im Lagebericht basiert auf Annahmen, bei denen Beurteilungsspielräume vorhanden sind. Wir halten diese Darstellung für plausibel. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf folgende Kernaussagen hinzuweisen:

- Anhebung der Ticketpreise

Für 2020 ist eine Erhöhung der Ticketpreise beschlossen worden. Für das Folgejahr wird erwartet, dass die aus der Preiserhöhung resultierenden Mehreinnahmen durch die ebenfalls damit verbundene Absenkung der Nachfrage kompensiert werden.

- Eröffnung Rutschenturm

Mit Beginn 2020 ist die Eröffnung des Rutschenturms geplant. Hieraus verspricht sich die Geschäftsleitung eine Steigerung der Besucherzahlen.

- Ergebniserwartung

Der Beginn des Geschäftsjahres 2020 ist geprägt durch die Auswirkungen durch die Sars-CoV-2-Pandemie. Aufgrund der zeitweisen Schließung des Parks und der Einschränkungen hinsichtlich der Durchführung von Großveranstaltungen, rechnet die Geschäftsleitung aktuell mit Einbußen von schätzungsweise 50 % bei den Gesamterlösen.

2.1.2 Entwicklungsbeeinträchtigende oder bestandsgefährdende Tatsachen

Nach § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB haben wir als Abschlussprüfer über bei Durchführung der Abschlussprüfung festgestellte Tatsachen zu berichten, welche die Entwicklung des geprüften Unternehmens wesentlich beeinträchtigen oder seinen Bestand gefährden können.

Diese Tatsachen sind von uns bereits dann zu nennen, wenn sie eine Entwicklungsbeeinträchtigung oder eine Gefährdung der Fortführung der Unternehmenstätigkeit ernsthaft zur Folge haben können und nicht erst dann, wenn die Entwicklung des geprüften Unternehmens bereits wesentlich beeinträchtigt oder sein Bestand konkret gefährdet ist.

Unsere Berichtspflicht beschränkt sich auf Tatsachen, die wir bei ordnungsmäßiger Durchführung der Abschlussprüfung festgestellt haben.

In unsere Berichterstattung haben wir auch fundierte Tatsachen einzubeziehen, die uns auf andere, nicht der gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegende Weise bekannt geworden sind (z.B. Hinweise durch Dritte auf Management-Fraud).

Unsere Berichtspflicht besteht unabhängig davon, ob die Tatsachen unseren Berichtsadressaten bekannt sind, auf sie im Lagebericht hingewiesen worden ist oder ob ihre nicht angemessene Berücksichtigung bzw. Darstellung im Jahresabschluss oder im Lagebericht zu einer Modifizierung der Prüfungsurteile im Bestätigungsvermerk geführt haben. Sie bezieht sich auch auf festgestellte Tatsachen, die nach dem Abschlussstichtag begründet wurden.

Eine Berichtspflicht besteht für uns als Abschlussprüfer nur, wenn wir bei ordnungsmäßiger Durchführung unserer Abschlussprüfung nach § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB berichtspflichtige Tatsachen festgestellt haben.

Nachfolgend schildern wir für die festgestellten berichtspflichtigen Tatsachen die betreffenden Sachverhalte und zeigen die sich daraus möglicherweise ergebenden wesentlichen Konsequenzen auf.

In Erfüllung unserer Berichtspflicht i.S.d. § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB über Tatsachen, die den Bestand der geprüften Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können, weisen wir besonders auf die von der Geschäftsführung im Lagebericht dargestellten Sachverhalte hin, wonach

- die Gesellschaft auf Liquiditätshilfen des Gesellschafters angewiesen ist.

Die laufenden Kosten können nicht allein durch eigene erwirtschaftete Erträge gedeckt werden. Liquiditätshilfen sind daher zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit auch weiterhin erforderlich. Aufgrund der Einschränkungen durch die Sars-CoV-2-Pandemie und den damit verbundenen Umsatzeinbußen, wird die Gesellschaft in 2020 auf weitere Zuschüsse angewiesen sein.

- Das Vermögen der Gesellschaft wird kontinuierlich durch die jährlichen Verluste aufgezehrt.

Die Gesellschaft verfügt per 01.01.2019 über Gewinnvorräte in Höhe von TEUR 40.849, jedoch ist der mittelfristigen Planung zu entnehmen, dass auch zukünftig die geplanten Jahresfehlbeträge nur unzureichend von den gewährten Zuschüssen gedeckt sind. Dies ist vor allem dadurch begründet, dass bei der Ermittlung der benötigten Zuschüsse die Aufwendungen für Abschreibungen unberücksichtigt bleiben. In Folge dessen wird sich das Eigenkapital auch in den Folgejahren weiter verringern.